



## Beschlussvorlage

Nr.: BV/117/2014 / öffentlich

### **Positive Bauleitplanung der Stadt Friesoythe zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung bzw. Erweiterung von Intensivtierhaltungsanlagen / gewerblichen Tierhaltungsanlagen (Grundsatzbeschluss)**

#### **Beratungsfolge:**

Gremium	Geplant am
Planungs- und Umweltausschuss	14.05.2014
Verwaltungsausschuss	03.12.2014

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Friesoythe ist derzeit nicht bereit, durch positive Durchführung von Bauleitplanungen Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen zu schaffen, die Tierhaltungen oberhalb der durch die Neuregelung des § 35 Baugesetzbuch eingeführten Obergrenzen ermöglichen.

Eingehende schriftliche Anträge sind dem Planungs- und Umweltausschuss und Verwaltungsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

#### **Begründung:**

Grundsätzlich ist eine Tierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich zulässig, „wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt“. Um landwirtschaftliche Tierhaltung handelt es sich gemäß § 201 BauGB, „soweit das Futter überwiegend (Anmerkung: d.h. mehr als 50 %) auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann“.

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen (im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Tierhaltungen, s.o.) wurden bisher nach § 35 Absatz 1 Ziffer 4 BauGB genehmigt. Demnach war ein Vorhaben im Außenbereich u. a. nur zulässig, „4. das wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“.

Diese Regelung wurde durch die Novellierung des Baugesetzbuches, mit der u.a. wieder eine an die Fläche gekoppelte Tierhaltung eingeführt werden sollte, um folgende Bestimmung ergänzt: „es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt (Anmerkung = keine landwirtschaftliche Tierhaltung) und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder einer allgemeinen Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhanges diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind“.

Für eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gelten gem. der 4. BImSchV folgende Schwellenwerte:

- 600 Rinder
- 500 Kälber
- 1.500 Mastschweine
- 560 Sauen
- 4.500 Ferkel (10 – 30 kg)
- 15.000 Legehennen
- 15.000 Truthühner
- 30.000 Junghennen
- 30.000 Mastgeflügel
- 750 Pelztiere.

Lt. Auskunft des Landkreises Cloppenburg bestehen im Bereich der Stadt Friesoythe knapp über 600 tierhaltende Betriebe. Eine genaue Übersicht, wie viele hiervon als „gewerbliche Tierhaltungsbetriebe“ anzusehen sind gibt es nicht. Der Landkreis geht aber von 70 – 90 % der Betriebe aus.

Die Novellierung des BauGB (überwiegend in Kraft getreten ab dem 20.09.2013) bewirkt nun im Ergebnis, dass gewerbliche Tierhaltungen im Außenbereich, soweit die Schwellenwerte der 4. BImSchV (s. o.) überschritten sind, nicht mehr genehmigt bzw. erweitert werden können. Dieser Grundsatz gilt auch in den Geltungsbereichen / Baufenstern der bereits aufgestellten Außenbereichsbebauungsplänen AB 1 bis AB 13 im Raum Gehlenberg, Neuvrees und Neuscharrel, da in diesen Plänen ausdrücklich festgesetzt ist, dass für Baugenehmigungen weiterhin der § 35 BauGB gilt.

Eine Ausnahme würde sich bieten, wenn die Gemeinde ausdrücklich eine positive Bauleitplanung betreiben und entsprechende **Sondergebiete** für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, losgelöst von den Neuregelungen/Beschränkungen des BauGB, ausweisen würde.

Seit Inkrafttreten dieser Neuregelungen sind bei der Stadt Friesoythe bereits verschiedene Anfragen hinsichtlich der Bereitschaft der Stadt Friesoythe zur Durchführung einer solchen Bauleitplanung vorgetragen worden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei entsprechenden positiven Entscheidungen zur Durchführung einer Bauleitplanung der Gleichheitsgrundsatz zu beachten ist. Bei vermuteten ca. 500 gewerblichen Tierhaltungsbetrieben ist von einer großen Zahl potenzieller Interessenten bei geplanten Veränderungen/Erweiterungen ihrer Betriebe auszugehen. Außerdem ist zu beachten, dass die Kommune durch entsprechende positive Bauleitplanung grundsätzlich die, gerade aus den Intensivtierhaltungsgebieten, lange eingeforderte und jetzt erfolgte gesetzliche Beschränkung der Intensivtierhaltungsanlagen unterlaufen würde.

Es ist daher zu beraten und zu entscheiden, wie sich die Stadt Friesoythe grundsätzlich zu der Problematik stellt.

Bürgermeister